

Camerata Cantabile

S T A T U T E N

§1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Camerata Cantabile“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

§2 Vereinszweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung des Orchesters Camerata Cantabile und der Organisation dessen Konzerte. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§3 Mittel

Seine finanziellen Mittel gewinnt der Verein in erster Linie aus Engagements, sowie aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Drittpersonen. Mitgliederbeiträge unterstützen die von der Camerata Cantabile veranstalteten Konzerte. Allfällige Überschüsse aus Konzertveranstaltungen fließen ins Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam nach einer Frist von sechs Monaten.

Aus der Mitgliedschaft entstehen keine über die Bezahlung des Mitgliederbeitrags hinausgehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Für Statuten-änderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsrevisoren
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht beschließen. Anträge an den Vorstand müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht insgesamt aus 4 bis 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel: die Stimmführer der Streicherregister, mindestens jedoch ein Stimmführer der hohen Streicher und ein Stimmführer der tiefen Streicher, ein Vertreter der Holzbläser und ein Vertreter der Blechbläser. Zudem kann der Vorstand bis zu sechs weitere Personen umfassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgabe des Vorstandes ist es, Konzerte der Camerata Cantabile zu organisieren sowie Werke und deren Interpreten auszuwählen. Im Weiteren obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben für ihre Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Entschädigung der musikalischen Tätigkeit im Rahmen der Konzerte der Camerata Cantabile. Diese Tätigkeit wird vertraglich zwischen dem Verein und dem Musiker geregelt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Für einzelne Geschäfte oder Aufgaben kann ein Ausschuss aus dem Vorstand gebildet werden. Wichtige Beschlüsse fällt der gesamte Vorstand.

§7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren umfassen ein oder zwei Mitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§8 Haftung

Der Verein haftet für Ansprüche von Dritten maximal mit seinem Vereinsvermögen.

§9 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2009.

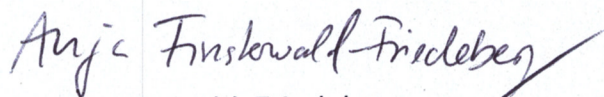
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zugunsten einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung nämlich am 04. Mai 2009, in Kraft getreten.

Überarbeitete Version vom 5. März 2021



Myrtha Albrecht-Indermaur



Anja Finsterwald-Friedeberg



Martin Albrecht



Christof Brunner



Bernard Corazolla



Jens Kärger



Nicolas Plain